

9. Dezember 2020

Postulat

von Walter Angst (AL)
und Albert Leiser (FDP)

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie ein Corona-Hilfspaket für das lokale Gewerbe aufgelegt werden kann, welches erlaubt, unter gewissen Bedingungen Mietzinsbeiträge für Geschäftsräume auszurichten. Voraussetzung für die Beteiligung der Stadt Zürich ist eine Einigung zwischen Mieterschaft und Vermieterschaft. Analog zum sog. "Dreidrittel-Rettungspaket", welches der Kanton Basel-Stadt beschlossen hat, ist vorzusehen, dass Vermieter, die sich mit ihrer Mieterschaft auf eine Reduktion der Miete um mindestens zwei Drittel geeinigt haben, seitens der Stadt ein Drittel des Netto-Mietzinses entschädigt erhalten. Die Unterstützung kann ausgerichtet werden für Mietverhältnisse mit Unternehmen, die seit April 2020 entweder von einer Betriebsschliessung aufgrund behördlicher Anweisungen oder von markanten coronabedingten Umsatzeinbussen betroffen waren bzw. sind.

Begründung

Aufgrund der ausserordentlichen Lage, welche der Bundesrat gestützt auf das Epidemien-gesetz für die Zeit vom 16. März bis zum 19. Juni verfügt hatte, mussten verschiedene Betriebe, v.a. in den Bereichen Gastronomie und Detailhandel, für eine gewisse Zeit schliessen. Diese, aber auch Unternehmen, die ihre Tätigkeit in dieser schwierigen Situation aufrechterhalten konnten, sind von substantiellen Umsatzeinbussen getroffen, welche oft nicht oder nur teilweise in den Folgemonaten kompensiert werden konnten. In den kommenden Monaten könnten abermals ähnliche Massnahmen drohen.

Während Bund und Kanton diverse Hilfspakete im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie geschnürt haben, gibt es für den Bereich der Geschäftsmieten in Kanton und Stadt Zürich derzeit keine behördlichen Hilfsmassnahmen.

Der Kanton Basel-Stadt hat bereits im Mai für die Zeit des Lockdowns im Frühjahr eine sog. Drittelslösung beschlossen. Damit kantonale Beiträge geleistet werden können, müssen sich Vermieterschaft und Mieterschaft auf eine Reduktion des Mietzinses um mindestens zwei Drittel einigen. Von diesen reduzierten zwei Dritteln übernimmt der Kanton ein Drittel, sodass der Mietzins zu je einem Drittel von der Vermieterin, dem Mieter und dem Kanton finanziert wird. Bedingung war die Verpflichtung der Mietenden, während dieser Zeit der kantonalen Beiträge keine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu entlassen. Die Teilnahme an diesem Programm war freiwillig, im Falle einer Einigung für die öffentliche Hand aber verpflichtend. Die erzielte Wirkung, der überschaubare administrative Aufwand und die rasche Realisierung haben an der Basler Lösung überzeugt.

Der Hauseigentümergeverband Zürich und der Mieterinnen- und Mieterverband Zürich unterstützen eine solche Lösung für die Stadt Zürich. Der Zürcher Stadtrat wird gebeten, eine entsprechende Vorlage auszuarbeiten.

Walter Angst 